

Lutte contre les insectes dans le trafic aérien international

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **22 (1956)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ner Zeit die entsprechenden Weisungen erteilen. Auch für dessen Lagerung und Unterhalt werden Vorschriften notwendig. Was in den von allem Anfang an organisationspflichtigen Ortschaften an Sanitätsmaterial noch vorhanden ist, dient grundsätzlich auch in Zukunft.

Für die Ausstattung der Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten mit Material und technischen Einrichtungen wird das kommende Eidgenössische Zivilschutzgesetz mit seinen Vollziehungsvorschriften die grundsätzlichen Weisungen enthalten müssen.

Eine besondere Aufgabe wird die Organisation des zivilen Blutspendedienstes darstellen, welche voraussichtlich dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen wird. Art und Umfang der Herstellung sowie Lieferung und Schaffung einer Kriegsreserve an Blutersatzstoffen werden durch besondere Erlasse und Vereinbarungen zu regeln sein.

d) *Ausbildung.* Die Ausbildung der Kriegssanität muss sich nach Möglichkeit für alle Angehörigen bis zur Stufe des Samariters erstrecken. Einzig bei den Trägergruppen und den Hauswehren genügt vielleicht eine Instruktion in der Kameradenhilfe. Gruppenchefs sollten nach Möglichkeit ehemalige Sanitätsgefreite oder Sanitätssoldaten sein. In den Sanitätshilfsstellen amtieren als Detachementschefs nominell Aerzte, welchen als Stellvertreter und technische Leiter ehemalige Sanitätsunteroffiziere oder Samariterhilfslehrer zuzuteilen sind.

Zur Ueberwachung des Kriegssanitätsdienstes in den Kantonen werden Kantonsinstruktoren ausgebildet, welchen zur

Entlastung, nach Massgabe der organisationspflichtigen Ortschaften und Betriebe, unter Umständen Regionsinstruktoren beigegeben werden können. Einer der Kantonsinstruktoren sollte unbedingt Arzt sein. Dem Dienstchef der örtlichen Kriegssanität ist in der Ortschaft unter Mithilfe seines Stellvertreters die Ausbildung des weiteren Kadets sowie der übrigen Mannschaft der Kriegssanität zu übertragen.

e) *Kostentragung.* Wieweit der Bund sich an den Ausgaben für die Kriegssanität beteiligt, werden die eidgenössischen Räte bei der Beratung des kommenden Eidgenössischen Zivilschutzgesetzes zu bestimmen haben. Es darf indessen angenommen werden, dass der Bund an Massnahmen, welche er verbindlich vorschreibt, Beiträge leistet.

2. Schlussbemerkung

Die Kriegserfahrungen weisen eindeutig auf die Wichtigkeit einer umfassenden Organisation der Kriegssanität hin. In den meisten Fällen erwies sich im Ausland die Dotation an Mannschaften für diese Aufgabe als zu schwach. Es ist deshalb notwendig, die Bestände so zu wählen, dass sie ihrer Aufgabe gewachsen sein dürften. Dazu gehört nebst der Zuweisung von Samaritern zu den verschiedenen Diensten und Sanitätsposten, der Aufstellung einer leistungsfähigen Transportorganisation und einer genügenden Dotierung der Sanitätshilfsstellen an Heil- und Pflegepersonal sowie Material auch die Ausscheidung einer genügenden *Reserve*.

Die Kriegssanität erfordert unsere volle Aufmerksamkeit und Unterstützung. Ihr Aufbau und ihre Einsatzbereitschaft sind im Krieg, aber auch im Frieden, für Land und Volk von grösster Wichtigkeit.

Fernsteuerung von Brand- und Sprengsätzen

Um die Uebungen der Luftschutztruppen für den ernstfallmässigen Einsatz in Brand- und Trümmerstätten möglichst realistisch zu gestalten, werden bekanntlich in Abbruchgebäuden Brände gelegt und Sprengungen verursacht. Die gestaffelte Auslösung der Brand- und Sprengsätze birgt in der Praxis oft Schwierigkeiten in sich. Ausserdem war man für die Sicherung der Mannschaften bisher auf die optische und akustische Kontrolle der ausgelösten Wirkungen angewiesen, die nicht immer einwandfrei nachgewiesen werden können. Es bestand daher ein Bedürfnis zur Fernsteuerung von solchen Brand- und Sprengsätzen.

Nun ist es Adj. Uof. Henri Marchand, der von Beruf Elektromechaniker ist und seit der Schaffung der Luftschutztruppen zu ihrem ständigen Instruktionskorps gehört, in fleissiger Freizeitarbeit gelungen, ein System für die Fernsteuerung von Brand- und Sprengsätzen zu entwickeln, das eine sehr zufriedenstellende Lösung des Problems bringt. Der Pro-

totyp ist im Januar 1956 bei Einsatzübungen an Abbruchobjekten in St. Gallen ausprobiert worden und hat einen alle Erwartungen übertreffenden Erfolg gebracht.

Das Gerät ermöglicht sowohl die Auslösung von Brand- und Sprengsätzen als auch die Rückmeldung ihrer Zündung auf elektrischem Wege. In wahlweiser zeitlicher Staffelung können bis zu zehn Detonationen ausgelöst und kontrolliert werden. Bei Bedarf kann diese Zahl mit der vorhandenen Konstruktion bis auf mindestens das Doppelte gesteigert werden. Mit dieser ausgezeichneten Erfindung wird der Luftschutztruppe für die Anlage ihrer Uebungen eine grosse Zeitersparnis und zugleich eine entsprechende Verminderung der Unfallgefahr ermöglicht. Die Leistung ist denn auch von zuständigen Fachinstanzen gebührend gewürdigt worden, und der hinter ihr steckende Mann verdient es, dass ihm auch hier alle Anerkennung dafür ausgesprochen wird. a.

Lutte contre les insectes dans le trafic aérien international

Les aéronefs peuvent transporter un nombre important d'insectes d'un pays à l'autre, parmi lesquels de redoutables vecteurs de maladies telles que la fièvre jaune, le paludisme, la filariose, etc. En dehors du Règlement sanitaire international dont certaines clauses visent la prévention des maladies transmissibles par l'intermédiaire d'insectes vecteurs dans le trafic aérien, un certain nombre de pays ont institué des règlements locaux destinés à prévenir l'introduction par air dans leurs territoires d'insectes vecteurs de maladie.

Une étude de l'Organisation mondiale de la Santé (OMS)

donne un aperçu analytique des règlements relatifs à la désinsectisation dans 98 pays et territoires. Parmi les chapitres que cette étude comporte il convient de relever en particulier: prescriptions de désinsectisation, moment où elle a lieu, méthodes, insecticides utilisés, doses et durée d'application, mesures tendant à prévenir la propagation de parasites agricoles.

L'étude comprend également un résumé des recommandations adressées à l'OMS par ses organismes consultatifs quant à la désinsectisation des aéronefs. - r.